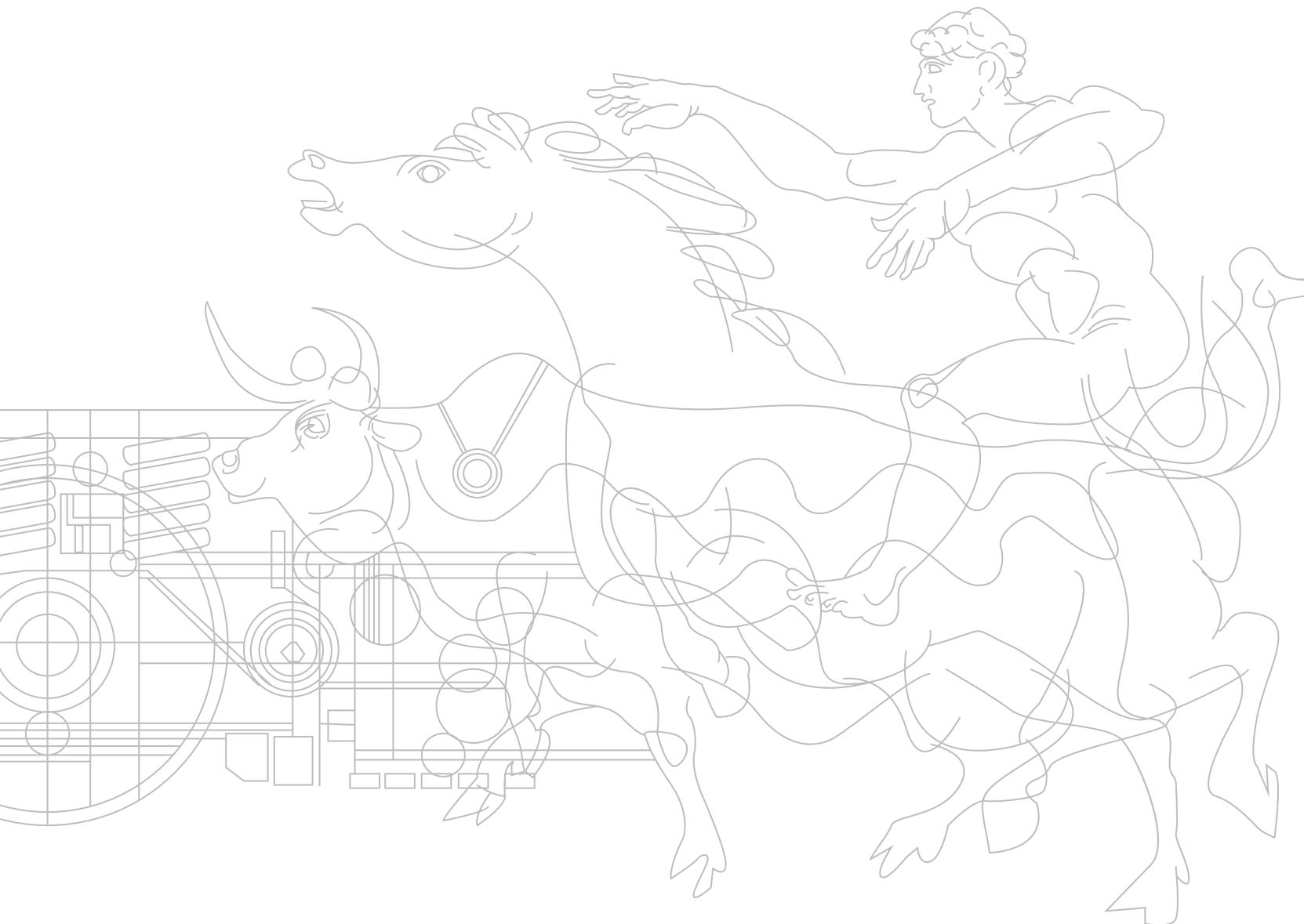


ARBEITSPROGRAMM

TEIL A „EISENBAHNRECHT“

2026–2027

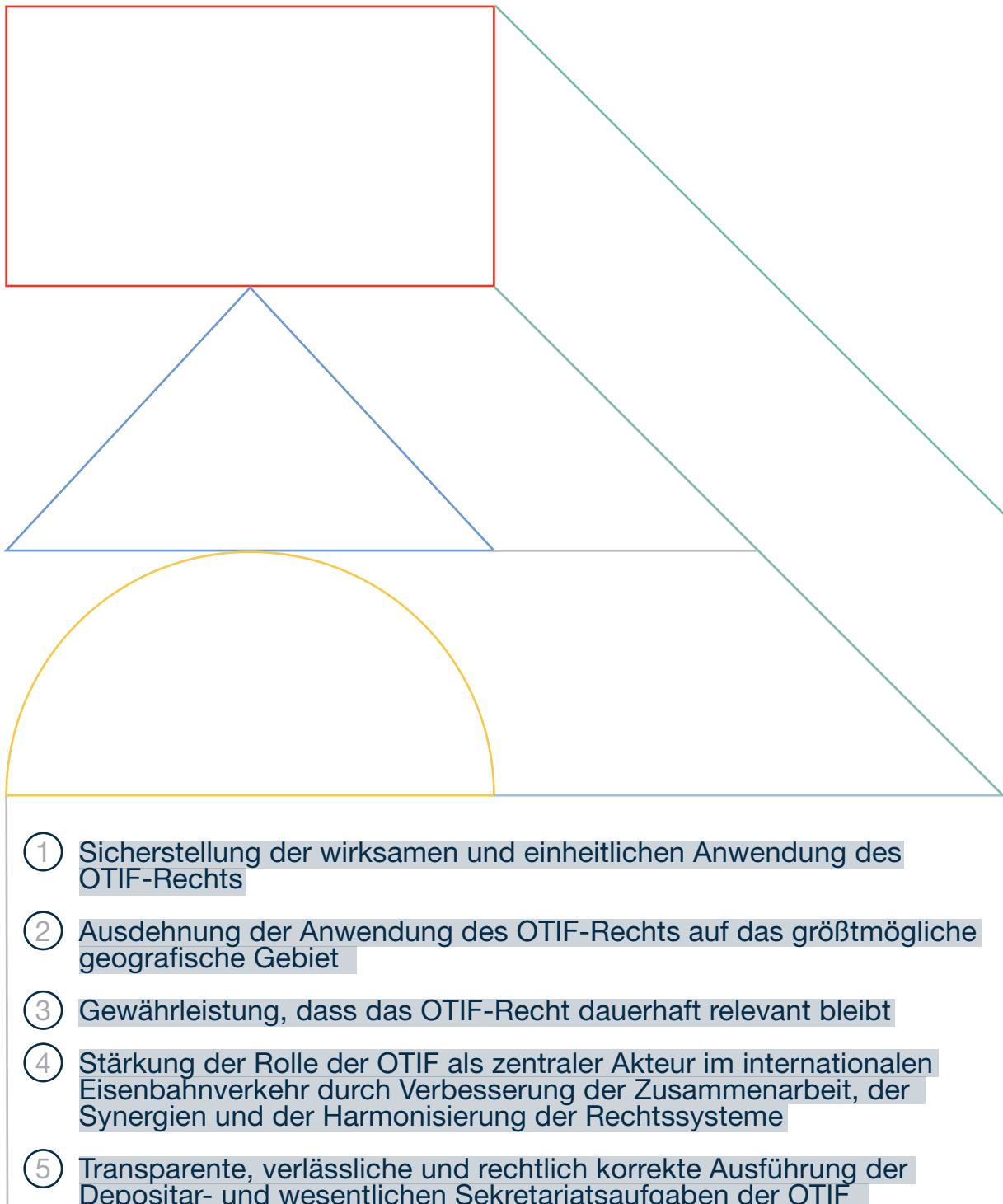




OTIF

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

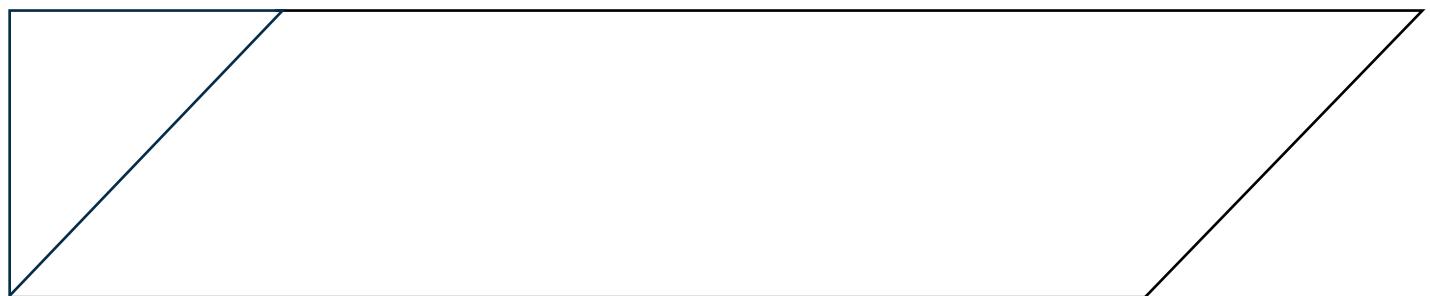
STRATEGISCHE ZIELE



EIN FORUM FÜR EINHEITLICHES EISENBAHNRECHT



Aleksandr KUZMENKO
Generalsekretär der OTIF

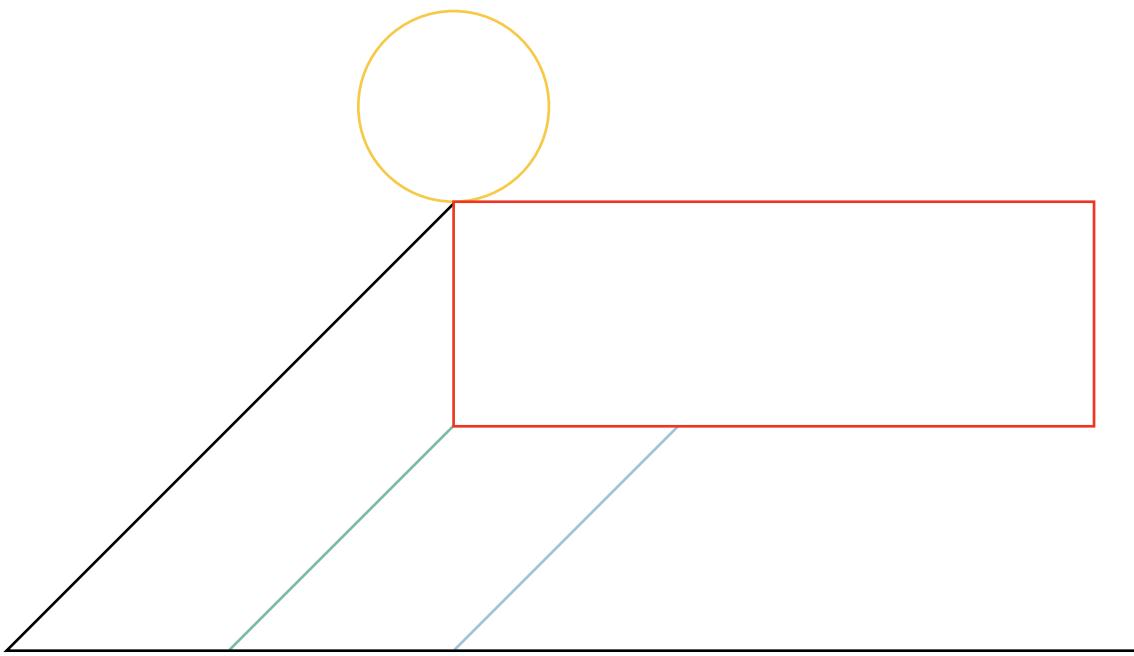


Teil A des Arbeitsprogramms 2026–2027 legt die Aktivitäten der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) im Bereich des Eisenbahnrechts fest, dem Kernauftrag der Organisation gemäß Artikel 2 § 1 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF). Er bildet den Rahmen für die Entwicklung, Anwendung und Modernisierung einheitlicher Vorschriften, die den internationalen Eisenbahnverkehr fördern, verbessern und erleichtern.

Die Ziele und Maßnahmen in diesem Teil folgen der Langfriststrategie der OTIF, die von der Generalversammlung auf ihrer 16. Tagung im September 2024 verabschiedet wurde, und umfassen die im COTIF festgelegten Kernaufgaben des Generalsekretärs als Verwahrer und Sekretariat. Wichtig ist, dass sie die Mandate und Zuständigkeiten, einschließlich der unabhängigen Programmplanung, des Fachausschusses für technische Fragen, des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (RID-Fachausschuss) und des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit im Bereich des institutionellen und vertraglichen Rechts berücksichtigen. Zusammen sorgen diese Organe dafür, dass das OTIF-Recht kohärent, relevant und zuverlässig bleibt.

Ziel 1: Sicherstellung der wirksamen und einheitlichen Anwendung des OTIF-Rechts

Gemäß Artikel 2 § 1 COTIF erfüllt die OTIF ihr Ziel, den internationalen Eisenbahnverkehr zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern, nicht nur durch die Entwicklung eines einheitlichen Eisenbahnrechts, sondern auch durch die Überwachung der Anwendung aller innerhalb der Organisation verabschiedeten Vorschriften und Empfehlungen. Zu diesem Zweck hat die Generalversammlung den Beschluss OTIF-21002-AG15 über die Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten verabschiedet, der den Rahmen für diese Aufgabe bildet.



Eine Voraussetzung für die wirksame Anwendung des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten ist dessen korrekte Umsetzung, einschließlich der Übernahme des Übereinkommens und seiner Änderungen in die nationalen Rechtssysteme, sobald Änderungen in Kraft getreten sind. Danach muss die Anwendung sowohl durch die Behörden als auch durch den Eisenbahnsektor sichergestellt werden. Die OTIF spielt eine wichtige Rolle insofern als sie Mitgliedstaaten und Eisenbahnsektor bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen beisteht und unterstützt.

Bei der Umsetzung dieses Ziels wird das Sekretariat in Absprache mit folgenden zuständigen Organen und unter deren Leitung handeln und so einen koordinierten Gesamtansatz gewährleisten:

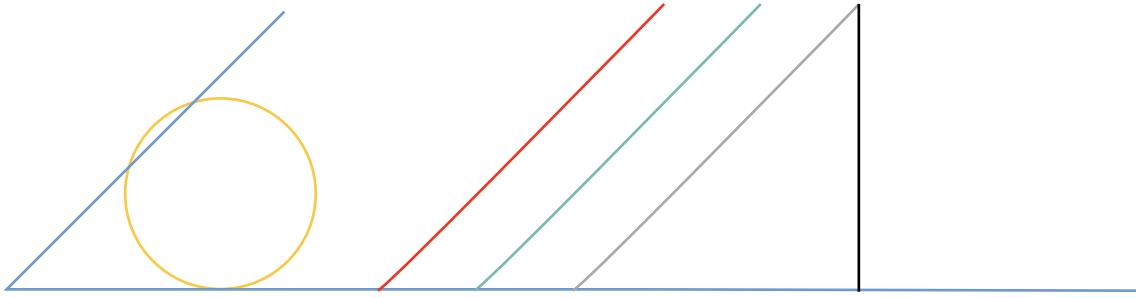
- Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit: Grundübereinkommen, Anhänge A (ER CIM), B (ER CIM), D (ER CUV), E (ER CUI);
- RID-Fachausschuss und seine ständige Arbeitsgruppe: Anhang C (RID);
- Fachausschuss für technische Fragen und WG TECH: Anhang F (ER APTU), G (ER ATMF) und H (ER EST), letzterer nach seinem Inkrafttreten.

Aktivitäten

1. Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens, insbesondere des Eisenbahnvertragsrechts und des Rechts über die Beförderung gefährlicher Güter sowie über die technische Interoperabilität und Sicherheit. Der Erfolg hängt von der Kooperation der Mitgliedstaaten ab, einschließlich ihrer Bereitschaft, Informationen bereitzustellen und die Umsetzung kritisch zu bewerten.

Methoden der Informationsbeschaffung:

- Kollektive oder individuelle Erhebungen;
- Überprüfung verfügbarer Studien oder anderer Informationen;
- Befragungen, Sitzungen oder regionale/allgemeine Workshops.



Zu erhebende Informationen:

- Grad der Übernahme des COTIF in die nationalen Rechtssysteme;
 - Übersetzungen in nationale Sprachen;
 - Gründe und Möglichkeiten für die Rücknahme von Vorbehalten oder Abweichungsregelungen;
 - Erfüllung der Verpflichtung gemäß COTIF, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Notifizierungen, Benennung von Behörden oder Stellen;
 - Hindernisse und erforderliche Unterstützung für die Umsetzung und Anwendung des COTIF und seiner Anhänge.
2. Hinweise auf bestehende Instrumente zur Unterstützung bei der Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens, von denen viele noch nicht allgemein bekannt sind.
 3. Entwicklung neuer Instrumente, wenn bei der Überwachung und Bewertung Lücken oder Mängel festgestellt werden, und Vorlage dieser Instrumente zur Annahme durch die zuständigen Organe.
 4. Organisation allgemeiner und regionaler Veranstaltungen (Workshops, Tagungen, Schulungen) zur Förderung und Unterstützung einer einheitlichen Anwendung.

Ergebnisse

1. Gesamtbericht über den Stand der Umsetzung und Anwendung.
2. Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu bestehenden Instrumenten.
3. Entwicklung neuer Instrumente wie Leitlinien, bewährte Verfahren, eine Datenbank zur Rechtsprechung und eine Bibliografie.
4. Veranstaltungen (Workshops, Tagungen, Schulungen) zur Unterstützung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung.

Ziel 2: Ausdehnung der Anwendung des OTIF-Rechts auf das größtmögliche geografische Gebiet

Die Verwirklichung des Ziels der OTIF, den internationalen Eisenbahnverkehr zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern, hängt auch mit ihrem geografischen Wirkungsbereich zusammen. Das COTIF legt das Verfahren für den Beitritt als Vollmitglied, assoziiertes Mitglied und regionale Organisation für wirtschaftliche Integration fest. Der Beitritt wird in der Regel nach stiller Zustimmung der Mitgliedstaaten wirksam. Werden jedoch mindestens fünf Einsprüche erhoben, muss der Antrag der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. In solchen Fällen werden die Beitrittsstaaten in der Regel aufgefordert, zusätzliche Informationen über ihre Ziele und Absichten vorzulegen.



In der ersten Phase sollte sich die Förderung des Beitritts zum COTIF auf Staaten konzentrieren, die bereit sind, mindestens einen COTIF-Anhang umzusetzen und anzuwenden. In der Vergangenheit waren dies die ER CIV und/oder ER CIM über die Beförderungsverträge. Es besteht jedoch auch ein erhebliches Potenzial in der Förderung des Beitritts zum Zwecke der Anwendung des RID als ersten Schritt.

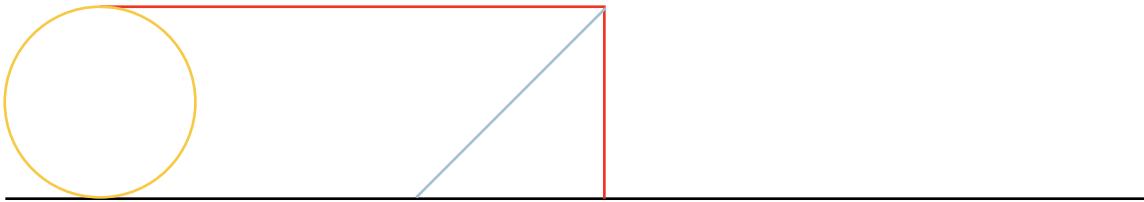
Bei der Auswahl der vorrangigen Staaten für den Beitritt sollte der Schwerpunkt auf der Anbindung von Nachbarländern liegen, wobei die bestehenden Mitgliedstaaten die Unterstützung und Führungsrolle übernehmen sollten. Gleichzeitig kann der Beitritt neuer Staaten oder sogar regionaler Organisationen eine Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens erfordern, um spezifischen regionalen oder rechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Die Ausdehnung der Anwendung des OTIF-Rechts umfasst nicht nur den Beitritt neuer Staaten, sondern auch die Ausweitung seiner Anwendung auf den innerstaatlichen Verkehr. Es gibt bereits Beispiele für die Anwendung des Vertragsrechts der OTIF im innerstaatlichen Verkehr. Insbesondere die Anwendung des RID auf den innerstaatlichen Verkehr zeigt Vorteile, die über den Nutzen eines einheitlichen Rechtssystems hinausgehen: Sie senkt auch die Kosten, da keine separaten nationalen Vorschriften entwickelt und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen.

Bei der Umsetzung dieses Ziels wird das Sekretariat in Absprache mit den zuständigen Organen der OTIF handeln und so einen koordinierten Gesamtansatz gewährleisten.

Aktivitäten

1. Sensibilisierung für das COTIF, das internationale Eisenbahnrecht und die Vorteile seiner Anwendung im internationalen und im innerstaatlichen Verkehr.
2. Einbeziehung der OTIF-Mitglieder über die zuständigen Organe der OTIF in die Ermittlung potenzieller Beitrittsstaaten und in die Entwicklung von Maßnahmen zur Ausdehnung der Anwendung des OTIF-Rechts.
3. Im Einklang mit den geltenden Verfahrensregeln Einladung interessierter Staaten als Beobachter zu Veranstaltungen, die von der OTIF oder gemeinsam mit anderen Organisationen ausgerichtet werden.
4. Soweit sinnvoll, Abschluss von Absichtserklärungen zur Festlegung der Herangehensweise mit Blick auf Beitritt oder Zusammenarbeit.
5. Gemeinsam mit interessierten Staaten prüfen, ob Anpassungen des nationalen Rechts oder des OTIF-Rechts sowie begleitende Maßnahmen erforderlich sind, um das COTIF wirksam umzusetzen und anzuwenden.

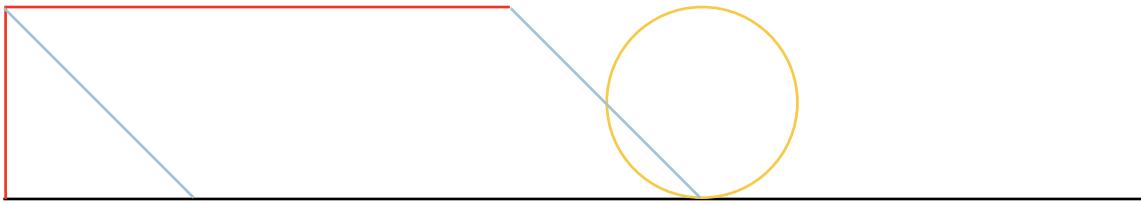


Ergebnisse

1. Informationsunterlagen und Veranstaltungen, in denen die Vorteile des Beitritts und der Anwendung des COTIF sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene dargelegt werden.
2. Ein Dokument mit einer Empfehlung, in der die Beitragsstaaten aufgefordert werden, freiwillig Informationen über ihre Ziele und Absichten hinsichtlich des Beitritts und des Anwendungsbereichs des COTIF vorzulegen.
3. Teilnahme interessierter Staaten als Beobachter an Veranstaltungen, die von der OTIF oder mit deren Beteiligung ausgerichtet werden, um eine frühzeitige Einbindung sicherzustellen.
4. Abgeschlossene oder erneuerte Absichtserklärungen mit interessierten Staaten oder Organisationen, in denen vereinbarte Schritte und Fahrpläne für den Beitritt oder die Zusammenarbeit festgelegt sind.
5. Analysepapiere und Leitlinien, die gemeinsam mit interessierten Staaten erstellt werden und in denen die für die Umsetzung und Anwendung des COTIF erforderlichen rechtlichen oder technischen Anpassungen einschließlich möglicher Handlungsvorschläge aufgezeigt werden.

Ziel 3: Gewährleistung, dass das OTIF-Recht dauerhaft relevant bleibt

Die Welt verändert sich schnell und das Recht der OTIF muss sich weiterentwickeln, um neuen Realitäten und Herausforderungen gerecht zu werden. Die OTIF sollte nicht nur mit den Entwicklungen Schritt halten, sondern sie auch antizipieren. Es ist daher unerlässlich, den wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und technologischen Wandel anzunehmen und sich stetig und konsequent weiterzuentwickeln. Der Einsatz digitaler Technologien und der Übergang von dokumentbasierten zu datengesteuerten Ansätzen verändern die Organisation des internationalen Eisenbahnverkehrs sowie den Abschluss, die Erfüllung und den Nachweis von Beförderungsverträgen erheblich. Elektronische Fahrkarten, Frachtbriefe und andere digitale Aufzeichnungen ermöglichen einen Datenfluss in Echtzeit und erleichtern potenziell eine nahtlose grenzüberschreitende Interoperabilität.



Gleichzeitig ist es ebenso wichtig, sicherzustellen, dass die angenommenen Änderungen rechtzeitig in Kraft treten. Insbesondere sind die von der Generalversammlung auf ihrer 12. (2015) und 13. Tagung (2018) angenommenen Änderungen noch nicht in Kraft getreten, was die Relevanz des OTIF-Rechts untergraben könnte.

Im Gegensatz zu Vorschriften über die technische Interoperabilität oder die Beförderung gefährlicher Güter, die häufig überarbeitet werden müssen, zeichnen sich das institutionelle Recht internationaler Organisationen und das Vertragsrecht für private Eisenbahnverträge in der Regel durch langfristige Stabilität aus. Mehr als zwanzig Jahre nach der Verabschiedung des Vilnius-Protokolls zur Änderung des COTIF und seinem anschließenden Inkrafttreten ist jedoch deutlich geworden, dass einige institutionelle Bestimmungen modernisiert werden müssen. Darüber hinaus erfordern auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und des Eisenbahnsektors auch mehrere der vertragsrechtlichen Anhänge des COTIF eine gezielte Überarbeitung.

Die technischen Interoperabilitätsvorschriften der OTIF, die in den ER APTU und deren ETV sowie in den ER ATMF und deren Anlagen festgelegt sind, sind für den internationalen Eisenbahnverkehr unverzichtbar. Obwohl historische Fahrzeuge, die nach früheren Vereinbarungen wie dem RIV hergestellt wurden, weiterhin in Betrieb sind, müssen alle neuen Fahrzeuge für den internationalen Verkehr den ETV und anderen OTIF-Vorschriften entsprechen. Die Interoperabilitätsvorschriften der OTIF sollten auf dem neuesten Stand gehalten werden, damit sie für alle Vertragsstaaten der ER APTU und ATMF geeignet sind. Ihre korrekte Anwendung sollte gefördert werden.

Die im RID festgelegten Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gewährleisten die Sicherheit beim Transport gefährlicher Stoffe und Gegenstände und ermöglichen die Beförderung von Gütern, die für viele Wirtschaftsbereiche von entscheidender Bedeutung sind. Das RID minimiert Risiken und mildert die Folgen von Unfällen während des Transports. Um wirksam zu bleiben, muss das RID durch einen zweijährigen Überarbeitungszyklus ständig an den Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung angepasst werden. Die jüngste überarbeitete Ausgabe soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Vorbereitungen für die Ausgabe 2027, einschließlich der Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen und der Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung, werden 2025 weitgehend abgeschlossen werden, sodass 2026 nur noch geringfügige Anpassungen erforderlich sein werden. Parallel dazu werden 2026 die Arbeiten an der Ausgabe 2029 beginnen, einschließlich der Harmonisierung mit der 25 überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen bis Ende 2027.

Bei der Umsetzung dieses Ziels liegt die Verantwortung für die Ausarbeitung, Verabschiedung

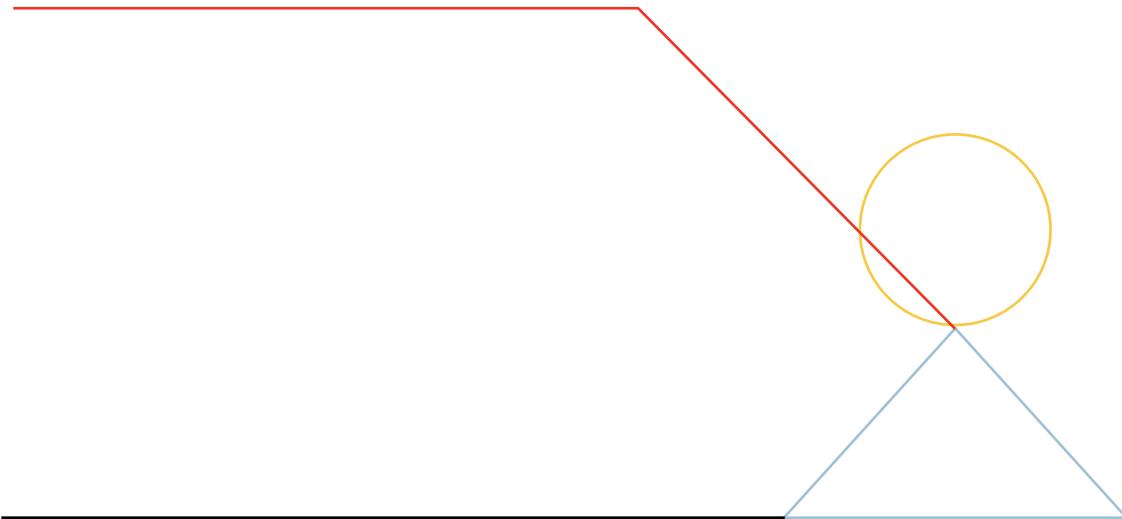


und Änderung von Rechtsvorschriften bei den zuständigen Organen der OTIF, einschließlich ihrer Arbeitsgruppen, während das Sekretariat ihre Tätigkeiten unterstützt:

- Generalversammlung und Revisionsausschuss: Änderungen des Übereinkommens und seiner Anhänge (mit Ausnahme von Anhang C (RID));
- RID-Fachausschuss: Änderungen und Weiterentwicklung von Anhang C (RID) und dessen Anlage;
- Fachausschuss für technische Fragen: Annahme und Änderung der Anlagen zu Anhang G (ER ATMF) und von ETV sowie allgemeine Weiterentwicklung der Anhänge F (ER APTU) und G (ER ATMF);
- Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit: Vorbereitung von Änderungen des Grundübereinkommens und der Anhänge A (ER CIV), B (ER CIM), D (ER CUV) und E (ER CUI).

Aktivitäten

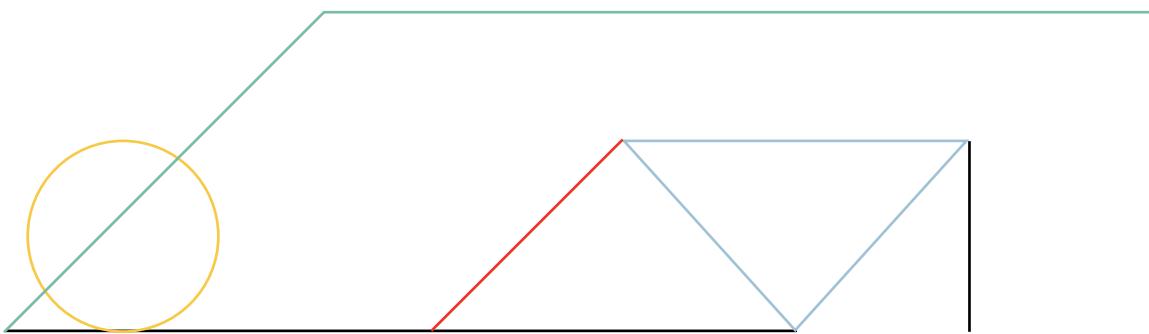
1. Erstellung von Informationsunterlagen und Organisation von Veranstaltungen, um die Mitgliedstaaten bei der raschen Genehmigung der von der Generalversammlung auf ihrer 12. (2015) und 13. (2018) Tagung angenommenen Änderungen zu unterstützen, und Berichterstattung über den Stand der Genehmigungen bis zu ihrem Inkrafttreten.
2. Ausarbeitung und/oder Bewertung von Vorschlägen der OTIF-Mitglieder zur Entwicklung neuer Vorschriften oder zur Überarbeitung bestehender Bestimmungen des Übereinkommens (einschließlich seiner Anhänge, Anlagen und ETV), Erläuternder Bemerkungen und anderer Begleitdokumente und dies auf der Grundlage der von den zuständigen Ausschüssen der OTIF festgelegten Prioritäten und Ziele. Insbesondere:
 - Sicherstellung, dass die ETV und die Anlagen zu den ER ATMF weiterhin mit den neuesten EU-Bestimmungen im Einklang stehen.
 - Überprüfung und gegebenenfalls Vorschläge von Änderungen oder neuen Instrumenten zur Unterstützung der Digitalisierung des internationalen Eisenbahnverkehrs, einschließlich vertraglicher Aspekte, Datenaustausch und Beförderung gefährlicher Güter.
 - Sicherstellung, dass die Bestimmungen des RID mit denen anderer Verkehrsträger weiterhin im Einklang stehen, indem sie mit den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (Modellvorschriften) und anderen Landverkehrsvorschriften auf der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung) harmonisiert werden.



3. Förderung der Beteiligung der Mitgliedstaaten und des Eisenbahnsektors, indem ihnen ermöglicht wird, unter Berücksichtigung nationaler und regionaler Besonderheiten aktiv zu den Diskussionen beizutragen, und Ausrichtung von Rundtischgesprächen der OTIF, einer Reihe informeller und inklusiver Treffen, die den Dialog und den Fortschritt bei der Entwicklung des internationalen Eisenbahnrechts fördern sollen.
4. Aktive Beteiligung an der Arbeit von Partnerorganisationen, insbesondere des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter, und Beitrag zur Entwicklung von Rechtsvorschriften, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung des OTIF-Rechts auswirken.
5. Koordinierung der Arbeit der Organe der OTIF, um die Kohärenz bei der Entwicklung und Anwendung des Übereinkommens, seiner Anhänge und der damit verbundenen Instrumente sicherzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Kohärenz in Bereichen wie der digitalen Transformation und der Interoperabilität zu legen ist.

Ergebnisse

1. Inkrafttreten der von der Generalversammlung auf ihrer 12. (2015) und 13. (2018) Tagung angenommenen Änderungen, vorbehaltlich des Tätigwerdens der Mitgliedstaaten.
2. Entwürfe von kohärenten und innerhalb der Organisation koordinierten Vorschlägen, Analysepapieren und Hintergrundberichten zu möglichen Änderungen des Übereinkommens, seiner Anhänge, Anlagen, ETV und erläuternden Dokumenten und, sofern eine Einigung erzielt wird, Vorlage der Änderungen zur Annahme – insbesondere im Zusammenhang mit den RID-Vorschriften (Ausgabe 2027).
3. Aktive Einbeziehung der OTIF-Mitglieder und des Eisenbahnsektors in die Entwicklung des OTIF-Rechts und wirksame Vertretung der OTIF in den Sitzungen anderer Organisationen.
4. Abhaltung von Tagungen der für die Entwicklung und Änderung des OTIF-Eisenbahnrechts zuständigen Ausschüsse sowie einer Reihe von OTIF-Rundtischgesprächen.



Ziel 4: Stärkung der Rolle der OTIF als zentraler Akteur im internationalen Eisenbahnverkehr durch Verbesserung der Zusammenarbeit, der Synergien und der Harmonisierung der Rechtssysteme

Dieses Ziel konsolidiert die strategischen Ziele IV und V der Langfriststrategie der OTIF. Beide Ziele befassen sich mit der externen Rolle der OTIF im internationalen Eisenbahnverkehrssystem: einerseits mit der Stärkung der Führungsrolle der OTIF und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, andererseits mit dem Beitrag zur Harmonisierung und Vereinheitlichung der Rechtssysteme.

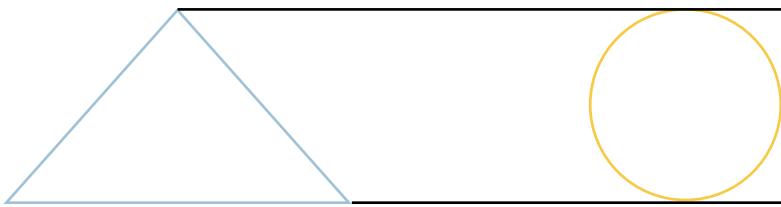
Das internationale Eisenbahnrecht ist nach wie vor fragmentiert, was sowohl aus der Praxis geboren ist als auch das Ergebnis objektiver Gründe wie regionaler Integrationsprozesse, technischer Besonderheiten oder unterschiedlicher institutioneller Mandate. Diese Fragmentierung kann nicht vollständig beseitigt werden, muss jedoch so gehandhabt werden, dass Komplementarität, Transparenz und Interoperabilität gewährleistet sind.

Aktivitäten

1. Aufrechterhaltung und Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Organisationen und Verbänden (UNECE, UNESCAP, OSShD, UIC, CIT, GCC, TRACECA, FIATA, RNE, ECO, UNCITRAL usw.) durch einen strukturierten Dialog, den Austausch von Informationen, die Teilnahme an ihren Initiativen und an den Aktivitäten der OTIF sowie gegebenenfalls durch gemeinsame Maßnahmen, unter anderem zu neuen Themen wie Digitalisierung, multimodaler Verkehr und Fahrgastrechte.
2. Erleichterung eines strukturierten Austauschs (Rundtischgespräche, Workshops, thematische Diskussionen), um Gemeinsamkeiten zu ermitteln, die Transparenz zu verbessern und das Risiko widersprüchlicher oder sich überschneidender Regulierungsansätze zu minimieren.

Ergebnisse

1. Erhöhte Wahrnehmung und Anerkennung der Rolle der OTIF als zentrales Forum für internationales Eisenbahnrecht.
2. Verstärkte Synergien und Komplementaritäten mit der Arbeit anderer internationaler Organisationen und Verbände.
3. Verbesserter Dialog und gegenseitiges Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten, regionalen Organisationen und dem gesamten Eisenbahnsektor.



Ziel 5: Transparente, verlässliche und rechtlich korrekte Ausführung der Depositar- und wesentlichen Sekretariatsaufgaben der OTIF

Der Generalsekretär nimmt als Depositar des COTIF (Artikel 21 § 3) administrative und nichtpolitische Aufgaben gemäß dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 wahr. Diese umfassen die Verwahrung, Registrierung und Veröffentlichung von Urkunden, Notifikationen, Beitritten, Vorbehalten und Erklärungen.

Daneben unterstützt das Sekretariat die Rechtsetzungsverfahren der OTIF in der Generalversammlung, im Revisionsausschuss, im Fachausschuss für technische Fragen und im RID-Fachausschuss. Der Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF (2017 und 2021) und der Leitfaden für die Anwendung der Verfahren zur Änderung des COTIF (OTIF-22009-JUR 3) bilden zusammen den Rahmen, der sicherstellt, dass diese Prozesse transparent, vorhersehbar und einheitlich durchgeführt werden und die Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten und Interessengruppen gewahrt bleibt. Sie decken jedoch nur am Rande die Depositar- und Rechtsetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der technischen Interoperabilität (ETV und Anlagen zu den ER ATMF) und dem Transport gefährlicher Güter (RID) ab, wo der Fachausschuss für technische Fragen und der RID-Fachausschuss die direkte Verantwortung für die inhaltliche Entscheidungsfindung tragen.

Aktivitäten

1. Wahrnehmung aller Depositarfunktionen gemäß COTIF in Übereinstimmung mit dem COTIF, dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (1969) und der etablierten internationalen Praxis.
2. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Urkunden, Notifikationen und Aktualisierungen der CIV/CIM-Listen der Linien und Eisenbahnstrecken, um eine korrekte Registrierung und Kommunikation sicherzustellen.
3. Verfahrensrechtliche und rechtliche Unterstützung der Generalversammlung, des Revisionsausschusses, des Fachausschusses für technische Fragen (CTE) und des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (RID-Fachausschuss) bei der Vorbereitung und Verabschiedung von Änderungen des COTIF.

Ergebnisse

1. Ausübung der Depositarfunktion in transparenter, unparteiischer und vorhersehbarer Weise, um Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
2. Einheitliche und zuverlässige Rechtsetzungsverfahren in allen OTIF-Organen, unterstützt durch klare Verfahren und Leitlinien des Sekretariats.

ABKÜRZUNGEN

CIT

Internationales Eisenbahntransportkomitee

COTIF

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

ECO

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

ER APTU

Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (Anhang F zum COTIF)

ER ATMF

Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (Anhang G zum COTIF)

ER CIM

Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zum COTIF)

ER CIV

Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (Anhang A zum COTIF)

ER CUI

Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang E zum COTIF)

ER CUV

Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang D zum COTIF)

ER EST

Einheitliche Rechtsvorschriften für den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr

FIATA

Internationale Föderation der Spediteurorganisationen

GCC

Golf-Kooperationsrat

OSShD

Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen

OTIF

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

RID

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum COTIF)

RIV

Regeln für die gegenseitige Verwendung von Güterwagen im internationalen Verkehr

RNE

RailNetEurope

TRACECA

Transportkorridor Europa–Kaukasus–Asien

UIC

Internationaler Eisenbahnverband

UN

Vereinte Nationen

UNCITRAL

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

UNECE

Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen

UNESCAP

Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik

UTP

Einheitliche technische Vorschriften

Herausgeber:

OTIF - Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Konzept, Gestaltung: Sarah Pujol,
Valerio Compagnone



OTIF

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Gryphenhübeliweg 30 CH-3006 Bern

Tel. : + 41 (0)31 359 10 10 | Fax : + 41 (0)31 359 10 11 | info@otif.org | www.otif.org

© 2025 OTIF. Dieses Werk steht unter der [Lizenz CC BY](#).